

II. Besondere Bestimmungen über die Vorprüfung

§ 14

Prüfungsfächer

⁽¹⁾ Der Plan für die Prüfungsfächer der Vorprüfung ist in Anhang I enthalten. Er kann von der Abteilung mit Zustimmung des Rektors und mit Genehmigung des Kultministeriums unter Festsetzung sinngemäßer Übergangsbestimmungen geändert werden.

⁽²⁾ Bei der Feststellung der Prüfungsnoten werden die Studienarbeiten, soweit sie nach dem Prüfungsplan Anhang I verlangt sind, berücksichtigt.

⁽³⁾ Die Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen nach dem Prüfungsplan Anhang I bestanden sind.

§ 15

Zeugnis über die Vorprüfung

Das Zeugnis über die Vorprüfung wird nach Ablegung aller Teilprüfungen, frühestens nach 4 Semestern ausgestellt.

§ 16

Gesuch um Ausstellung des Zeugnisses über die Vorprüfung

⁽¹⁾ Das Gesuch um Ausstellung des Zeugnisses über die Vorprüfung ist beim Rektorat innerhalb der von ihm bestimmten Frist einzureichen.